

20: 3 Wahl des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreters



Vorlage zur 20. Sitzung der Verbandsversammlung am 31. März 2017

Sachverhalt:

Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungskooperation“ wird der Verbandsvorsteher von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der gesetzlichen Vertreter der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände gewählt. Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, längstens aber für die Dauer des Hauptamtes, wobei Wiederwahl zulässig ist (§ 10 Abs. 2 der Satzung).

Der Vertreter des Verbandsvorstehers wird auf Vorschlag des jeweiligen den Verbandsvorsteher stellenden Verbandsmitglieds aus dem Kreise der Beamten oder mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung gewählt (§ 10 Abs. 2 der Satzung). Eine Wiederwahl ist zulässig.

In der Verbandsversammlung vom 2. Juli 2015 wählte die Verbandsversammlung den Landrat des Rhein-Lahn-Kreises, Herrn Frank Puchtler zum Verbandsvorsteher des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungskooperation“.

Auf Vorschlag des Rhein-Lahn-Kreises wählte die Verbandsversammlung Frau Gisela Bertram zur stellvertretenden Verbandsvorsteherin.

20: 3 Wahl des Vorstandsvorstehers und dessen Stellvertreters

Seite 2

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung wählt mit sofortiger Wirkung Herrn Landrat Frank Puchtler zum Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“.
2. Die Verbandsversammlung wählt mit sofortiger Wirkung Frau Gisela Bertram zur stellvertretenden Vorstandsvorsteherin.

Bonn, den 17. März 2017



Frank Puchtler
Verbandsvorsteher